

BGE 26 II 182

Bundesgericht (BGE), 1900-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_26_II_182

FR: ATF 26 II 182

IT: DTF 26 II 182

Volltext

25. Urteil vom 21. März 1900 in Sachen Baumer und Genosse gegen Wolf. Anfechtung eines Vergleiches betr. Unfallentschädigung, Art. 9 Abs. 2 B.-G. betr. Ausdehnung der Haftpflicht. — Streitwert, Art. 59 Org.-Ges. — Art. 6 litt. a H.-G. A. Am 26. Juli 1898 ist der ledige, 23 Jahre alte Serafin Wolf in dem der Haftpflicht unterstehenden Ziegeleigewerbe des Emil Baumer in Rheinfelden verunglückt und bald darauf gestorben. Über den vom Vater des Verunglückten, Severin Wolf erhobenen Entschädigungsanspruch schloß die mitinteressierte Unfallversicherungsgesellschaft Zürich einen Vergleich ab, wonach sie demselben einen Betrag von 1506 Fr., wovon 6 Fr. auf Beerdigungskosten entfallen, ausbezahlte. Auf Veranlassung der Fabrikaufsichtsorgane focht Vater Wolf nachträglich gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des erweiterten Haftpflichtgesetzes den Vergleich gerichtlich an, indem er gegen Josef Emil Baumer und die Unfallversicherungsgesellschaft Zürich das Begehren stellte, es sei jener Vergleich aufzuheben und die Klagpartei berechtigt zu erklären, ihre gesetzlich begründeten Forderungen an den Beklagten neuerdings geltend zu machen. In der Klage wurde der Anspruch des Klägers auf 4060—4560 Fr. angeschlagen. Das Bezirksgericht Rheinfelden hieß die Klage gut, und mit Urteil vom 25. November 1899 wies das Obergericht des Kantons Aargau die Appellation, die die Beklagten hiegegen erhoben hatten, ab. B. Gegen dieses Urteil hatten beide Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei dasselbe aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Kläger beantragt, es sei die Berufung wegen Inkompetenz des Gerichts, eventuell als materiell unbegründet abzuweisen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Wenn der Kläger in der Antwortschrift zunächst die Kompetenz des Bundesgerichts in Zweifel setzt, weil der erforderliche Streitwert nicht vorhanden sei, so beruht diese Auffassung auf der Annahme, daß der Streitwert im vorliegenden Fall durch den Betrag angegeben werde, der dem Kläger nach dem von ihm abgeschlossenen Vergleiche auszuführen war und ausbezahlt worden ist. Diese Annahme ist offenbar eine irrthümliche, da ja der Kläger jenen Vergleich nicht gelten lassen will und verlangt, daß er gerichtlich als ungültig erklärt werde, damit er einen höhern Anspruch geltend machen könne. Das Interesse, das der Kläger an der Aufhebung des Vergleiches hat, wird aber nicht durch die Vergleichssumme angezeigt, sondern es bemißt sich dasselbe nach dem, was er über die Vergleichssumme hinaus verlangen zu können vermeint. Er berechnet nun selbst seinen Anspruch auf 4060 bis 4560 Fr. Die Differenz gegenüber der Vergleichssumme erreicht somit den zur Begründung der bundesgerichtlichen Kompetenz geforderten Betrag. Wollte man annehmen, wofür auch Gründe angeführt werden könnten, der heute streitige Anspruch sei einer vermögensrechtlichen Schätzung nicht fähig, so käme Art. 61 Org.-Ges. zur Anwendung und wäre hienach die Kompetenz des Bundesgerichts ebenfalls begründet. 2. Nach der entscheidenden Gesetzesbestimmung in Art. 9 Abs. 2 des erweiterten Haftpflichtgesetzes ist der abgeschlossene Vergleich unter der Voraussetzung anfechtbar, daß die danach den Berechtigten versprochene und bezahlte

Entschädigung offenbar unzulänglich ist, d. h. offensichtlich den Betrag nicht erreicht, auf den der Berechtigte nach dem Gesetz und der Gerichtspraxis Anspruch gehabt hätte. Für die Bemessung des klägerischen Entschädigungsanspruchs kommt zunächst Art. 6 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes zur Anwendung, wonach im Todesfall außer den Heilungskosten und dem Erwerbsausfall während der Krankheit, welche Faktoren im vorliegenden Falle keine Rolle spielen, die Beerdigungskosten und der Schaden zu ersetzen sind, welchen die Hinterlassenen des Getöteten oder Verstorbenen erleiden, wenn derselbe zu ihrem Unterhalte verpflichtet war. Vorliegend waren die Heilungs- und Beerdigungskosten offenbar unbedeutend. Was dann den letzten der gesetzlichen Schadensfaktoren betrifft, so fällt in Betracht: Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, und auch der vorinstanzliche Entscheid beruht auf dieser Voraussetzung, daß der Verunglückte seinen Eltern gegenüber für den Fall des Bedürfnisses unterhaltungspflichtig war. Es ist ferner daran kein An-

stand genommen worden, daß der Kläger auch die daherigen Ansprüche seiner Ehefrau vertritt. Dagegen herrscht Streit darüber, wie hoch diese Alimentationsansprüche an den Verunglückten zu werten seien. Während der Kläger auf einen Betrag von 4000 bis 4500 Fr. gelangt, halten die Beklagten die vergleichsweise bezahlte Entschädigung eher für zu hoch und verweisen diesbezüglich auf die bundesgerichtliche Praxis, speziell die in Bd. XVI, S. 413, XVII, S. 533 und 732, XXI, S. 895, XXIII, S. 887 und 1177 und XXIV, 2. Teil, S. 235 der Amtl. Samml. mitgeteilten Entscheide. Das Obergericht setzt die auf den verunglückten Sohn fallende Beitragsquote auf wenigstens 150 bis 200 Fr. an und berechnet dann den Schaden auf 2000 bis 2500 Fr. Diese Rechnung ist aber unrichtig. Denn bei dem Alter des jüngern der Eltern Wolf — der Ehemann zählte beim Unfall 66, die Ehefrau 65 Jahre — entspricht einer Rente von 150 Fr. ein Kapital von nicht einmal 1300 Fr., und einer Rente von 200 Fr. ein solches von etwas über 1600 Fr. Davon, daß die geleistete Entschädigung eine offenbar ungenügende sei, kann deshalb, wenn von der vom Obergericht zu Grunde gelegten Beitragsquote ausgegangen wird, keine Rede sein. Jene Beitragsquote selbst aber erweist sich keineswegs als zu gering, sondern eher als zu hoch bemessen. Den Eltern Wolf, die allerdings, nach Feststellung der Vorinstanz, nicht mehr arbeitsfähig sind, steht zunächst der Ertrag eines kleinern Vermögens im Steuerschatzungswerte von über 9000 Fr. zur Verfügung. Der Kläger macht allerdings geltend, daß dieses Vermögen von den Kindern Wolf erworben worden sei und deshalb zum größten Teil ihnen gehöre. Sei dem aber, wie ihm wolle, so stand doch dieses Vermögen, und zwar wohl nicht nur in seinem Ertrag, sondern auch in seinem Kapitalbestand, zum Unterhalt der Eltern Wolf zur Verfügung und verminderte somit den auf den täglichen Erwerb der Kinder entfallenden Alimentationsbeitrag. Bei der Bestimmung dessen, was der Verunglückte hievon den Eltern zuzuwenden verpflichtet und in der Lage war, ist ferner in Betracht zu ziehen, daß fünf Geschwister vorhanden sind, darunter drei ledige Brüder von 19, 25 und 28 Jahren, die durchschnittlich ungefähr im gleichen Maße an den Unterhalt der Eltern beizutragen hatten, wie der Verunglückte. Beachtet man ferner, daß die Familie in ländlichen Verhältnissen lebt und mit wenigem auskommt hat sich doch das steuerbare Vermögen derselben in den letzten 10 Jahren vor dem Unfall um 7000 Fr. vermehrt —, so erscheint es zweifellos nicht als zu tief gegriffen, wenn die durchschnittliche Quote, die der Verunglückte von seinem auf 960 Fr. anzuschlagenden Jahresverdienste seinen Eltern zu leisten verpflichtet war, auf 150 bis 200 Fr. angesetzt wurde, zumal wenn berücksichtigt wird, daß sich derselbe in heiratsfähigem Alter befand. Die einer jährlichen Rente von 187 Fr. entsprechende

Vergleichssumme von 1500 Fr. erscheint deshalb keineswegs als eine offenbar unzulängliche, um so weniger, als die gesetzliche Entschädigung wegen Zufälligkeit des Unfalls auch noch einer Reduktion unterlegen wäre (vergl. außer den von den Beklagten citierten das Urteil des Bundesgerichts in Sachen Mariinal gegen Bochaty & Lugon vom 16. März 1899). Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird gutgeheißen und demgemäß in Aufhebung des angefochtenen Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau, vom 25. November 1899, die Klage des Severin Wolf abge wiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.